

Beilage zu No. 114 des Kreisblatt

3. Oktober.

für den Kreis Westerbург.

1917

Die Ausführungsbestimmungen

Kreises Westerbург (Kreisblatt Nr. 83) zu der Bekanntmachung des stellv. Gen. Ados. des 18. A. R. v. 20. 6. 17 betr. Übernahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Zinn, Bronze) — Kreisbl. Nr. 70 — werden infolge des Erlasses Nr. Me. 1700/8 17. A. R. v. 2. 10. 1917 — Kreisbl. Nr. 112 — wie folgt ergänzt bzw. abgeändert.

§ 1.

Der in § 2 festgesetzte Termin für die freiwillige Ablieferung wird bis zum 31. Oktober d. Js. hinausgeschoben und wird Zuschlag von 1,0 M. für das kg gewährt, wenn die Ablieferung bis zu diesem Tage erfolgt ist.

§ 2.

§ 4 der Ausführungsbestimmungen im Kreisbl. Nr. 83 erhält folgende Fassung:

Fahren bei der Ablieferung, Auszahlung des Uebernahmepreises, Stellung von Ausbaurpersonal.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben. Die Abnahmebeamten stellen das Gewicht der abgelieferten Gegenstände fest und geben an, zu welcher Gruppe A—C sie gehören, mithin zu welchen Preisen die Gegenstände übernommen werden.

Der Uebernahmepreis wird, soweit als irgend möglich, unmittelbar nach erfolgter Ablieferung ausgezahlt.

Erfolgt die Zahlung sofort, so bestätigt der Ablieferer durch schriftliche die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben und Empfang des ausgezahlten Betrages. Eine Bescheinigung über ausgezahlten Betrag kann verlangt werden.

Erfolgt die Zahlung nicht sofort, z. B. weil über die Berechnung des Empfangsberechtigten Zweifel bestehen, oder weil aus anderen späteren Zahlung verlangt wird, oder weil andere Gründe die sofortige Auszahlung des Uebernahmepreises vorliegen, so dem Ablieferer bei der Ablieferung ein Auerkennnisschein ausstellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer zahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte, so wird der Betroffene beim zuständigen Kreisaußschuß die Nachweisung erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur den Gegenständen der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 27, 31 und die Gruppe C, Ziffer 24, in Betracht.

Die Anträge sind bis zum 25. Oktober 1917 an den Kreisaußschuß einzureichen. Die Antragsteller sind berechtigt, die Zahlung Zuschlages von 1 Mark für das Kilogramm auf die Ausbau angemeldeten Gegenstände zu verlangen, wenn die Ablieferung bis zum 15. Dezember 1917 erfolgt.

§ 3.

Die Bezahlung erfolgt durch die Gemeindenkasse.

Westerburg, den 3. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Ausführungsbestimmungen sind zur Kenntnis der Einwohner zu bringen. Sie wollen über die in jedem Monat eingegangenen Metallmengen am 1. jeden Monats eine Anzeige nicht erforderlich. Die Sammelstellen, die die Bürgermeisterämtern sind haben zu prüfen bei der Ab-

ob der angebotene Gegenstand für die Reichsmilitärkasse Wert hat, d. h. ob er nicht aus Eisen, Zinn usw. besteht und nur eine dünne Auflage aus Sparmetall hat, oder ob er angenommen werden kann (Gegenstände, deren Abnahme nicht untersagt ist, dürfen angenommen werden).

zu welchem Preis der Gegenstand angenommen werden kann. (Zur Erleichterung erhalten Sie eine Liste.

Der Preis der Bekanntmachung Nr. M. c. 1/3.

§ 5. vom 20. Juni 1917

müssen angenommen werden:

1. Einrichtungsgegenstände, welche in der Bekanntmachung selbst genannt sind;

2. Einrichtungsgegenstände, die in der Nachtragsliste genannt sind; Die Nachtragsliste wird besonders veröffentlicht im Kreisblatt;

3. Einrichtungsgegenstände ähnlicher Art wie die vorgenannten, auch wenn sie nicht namentlich aufgeführt

sind. Solche Gegenstände (nicht Altmaterial, Halbfabrikate, Betriebsteile s. B 1, 2, 3) nimmt die Sammelstelle zu den Preisen der Gruppe A an. Höchstgewicht für selbständige Entscheidungen 50 kg.

4. Einrichtungsgegenstände, die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, in kleinen Mengen von Ladenbesitzern, Kleinhändlern usw. (nicht von Fabrikanten), wenn sie zugleich mit anderen aus dem Haushalt des Ablieferers stammenden Gegenständen angeboten werden. Das Gesamtgewicht der zur Ablieferung gelangenden, zum Verkauf bestimmten Gegenstände soll jedoch im einzelnen Falle 50 kg nicht übersteigen.

B. dürfen nicht angenommen werden:

1. Altmaterial, d. h. abgebrauchte Metallstücke und solche Gegenstände, die sich in einem Zustand befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zwecken benutzt werden können;

2. Halbfabrikate, wie Rohre, Bleche, Stangen, Drähte, Ringe usw.; denn hier handelt es sich um Materialien und nicht um Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände;

3. Betriebsteile, neue oder gebrauchte, aus gewerblichen Betrieben, wie Rohrleitungen von Heizungs- und Maschinenanlagen, Armaturen von Dampfesseln u. dgl., Stopfbüchsen, Logenschalen, Zahnräder, Transmissions- teile Automobilbetriebsteile; denn diese Stücke sind keine Einrichtungsgegenstände;

4. größere Posten von Einrichtungsgegenständen (mehr als 50 kg), die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

Für alle unter B 1 bis 4 genannten Stücke bleiben die Bestimmungen des § 10 b der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10 15. A. R. v. 15. A. in Kraft. Demnach dürfen sie angenommen werden gegen einen Uebernahmepreis von: 1,70 M für das kg Kupfer, 1,00 " " " " Messing.

5. Haushaltsgegenstände, welche im § 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10 15. A. R. v. 15. A. genannt sind. Diese dürfen gegen die Preise des § 7 dieser Bekanntmachung angenommen werden.

Anderweitige Preisfestsetzung für Stücke der unter B genannten Arten.

Wenn Gegenstände der unter B genannten Arten angeboten werden, sei es in der Sammelstelle selbst oder durch mündliche und schriftliche Anfragen und wenn sich der Besitzer mit dem oben genannten Uebernahmepreis nicht einverstanden erklärt, so wollen Sie berichten.

Die Antwort wird nach Anhörung der Metallmobilmachungsstelle erteilt werden. Für Haushaltsgegenstände, welche nach den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10 15. A. R. v. 15. A. bereits früher hätten abgeliefert werden müssen, können indessen immer nur die Preise des § 7 dieser Bekanntmachung in Frage kommen.

Gebrauchte Stücke, welche man der Sammelstelle zu den angebotenen Preisen nicht überläßt, sollen nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden. Sie sind mit Einwilligung des Ablieferers abzunehmen und besonders aufzubewahren, bis eine anderweitige Preisfestsetzung herbeigeführt ist.

Nach Möglichkeit wollen Sie den Uebernahmepreis unmittelbar nach der Ablieferung dem Ablieferer vorlagsweise durch die Gemeindenkasse auszahlen lassen. Es erübrigt sich alsdann die Ausstellung eines Auerkennnisscheines.

Die Rückerstattung der vorlagsweise gezahlten Beträge an die Gemeindenkasse erfolgt nach Einreichung der ordnungsmäßig geführten Listen an den Kreisaußschuß. **Listen gehen Ihnen besonders zu.** Die Ausstellung des Auerkennnisscheines wird hierdurch auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen der Uebernahmepreis aus bestimmten Gründen nicht unmittelbar nach der Ablieferung ausgezahlt wird.

Sämtliche Gegenstände gleichviel, ob sie aus Kupfer, Messing, Zinn, Bronze oder Rotguss bestehen, ob sie der Gruppe A, B oder C angehören, ob sie Beschlagteile besitzen oder nicht — das Gewicht der vorhandenen Beschlagteile aus anderem, als dem vorgeschriebenen Metall ist zu schätzen u. von dem Gesamtgewicht des Gegenstandes in Abzug zu bringen — **sind nach richtiger Verwiegung und Unterverteilung in die Liste zusammen u. unsortiert zu lagern u. auf Abruf zu versenden.** Die sorgfältige Aufbewahrung der abgelieferten Gegenstände zum Schutze gegen Diebstahl pp. mache ich Ihnen besonders zur Pflicht.

Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen ohne Anschreiben zu.

Westerburg, den 3. Oktober 1917.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerbург.**

Verband der Raiffeisen-Genossenschaften

Frankfurt a. M.

Am Donnerstag, den 11. Oktober, nachmittags 2 Uhr

findet in
Westerburg im Gasthaus zum grünen Wald

Bezirkstag für die Raiffeisen-Genossenschaften der Kreise Westerburg und Marienberg

mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Die Kriegsanleihe,
- 2) Das genossenschaftliche Warengeschäft im Kriege,
- 3) Verbands- und Vereinsangelegenheiten.

Auf eine allseitige und rege Beteiligung aller in Betracht kommenden Genossenschaften wird bestimmt gerechnet.

Der Verbandsdirektor: Dr. Nolden.

Konsum-Verein für Willmenrod und Umgegend.

Aktiva.		Bilanz pro 31. Dezember 1916.		Passiva.	
Raffenbestand	Mt.	530,88	Warenschulden	Mt.	854,18
Warenbestand	"	3119,53	Reservefonds	"	111,10
Mobilien	"	312,—	Geschäftsanteile	"	1818,15
Warenkalkulationsreserve	"	400,—	Reingewinn	"	1878,98
	Mt.	4362,41		Mt.	4362,41

Gewinn- und Verlustrechnung pro 31. Dezember 1916.

Soll.				Haben.	
Generalunkosten	Mt.	988,44	Bruttogewinn	Mt.	3151,01
Mobilien	"	34,—	Skontos	"	150,41
Kalkulationsreserve	"	400,—			
Reingewinn	"	1878,98			
	Mt.	3301,42		Mt.	3301,42

Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1915 46

Zugang —

Abgang —

Bestand Ende Dezember 1916 46

Das Geschäftsguthaben beträgt Mark 1518,15

Die Gastsumme " " 1280,—

Der Vorstand:

Gustav Schönberger, August Wengenroth,
Karl Hof.

Der Aufsichtsrat:

Gustav Horn, Theodor Brauer, August Menges,
Gustav Karl Horn, Hermann Jung.

General-Versammlung

Dienstag, den 16. Oktober, nachmittags 2 Uhr
bei Herrn Ernst Grimm hier.

Tagesordnung:

- 1) Wahl des Direktors,
- 2) Wahl des Kassierers,
- 3) Erhöhung des Geschäftsanteils.

Der Aufsichtsrat

des Vorschussvereins zu Emmerichenhain E. G. m. u. H.
Ludwig Hölper, Vorsitzender.

Hotel zur Krone

in Hachenburg

ist wieder eröffnet!

Um geeigneten Zuspruch bittet der neue Besitzer

Hermann Karpinski

Gute Küche, ff. Weine, 20 schöne Fremdenzimmer.

Sehenswertes, ältestes Haus am Platze,
durch Neubau bedeutend vergrößert.

Kaffee-Ersatz
Backpulver
Vanillen u. Salizil
Bouillon-Würfel
Deutscher Tee
Weiss- u. Rotweine
Zigarren u. Zigaretten
K. A. Seife, u. Seifenpulver
Weiße Schmierseife
empfiehlt
Hans Bauer, Westerburg.

Lehrfräulein

aus gutem Hause und mit guter
Schulbildung bei freier Station
möglichst für sofort gesucht.

Kaufhaus Seefas
Westerburg.

Suche Haus mit Bäckerei,
Wirtschaft od. Geschäft
auch mit Land. Selbstverkäufer
schreiben an **Wilhelm Gros**
Postlagernd Limburg a. L.

Die Aussagen welche ich
gegen den August Klees ge-
sprochen habe, Klees habe für
sein Haus die elektrischen Sachen
von der A. G. G. gestohlen,
nehme hiermit als **unwahr**
zurück.

Frau Adolf Rißler.

Nürnberger Lose

à M. 3,50. — 4856 Geldgew.

Ziehung 17. u. 18. Oktober

Haupt- 50000 20000

gewinn

10000 Mk. bares Geld.

Lehrerinnen-Lose

à Mk. 3,50. 6633 Geldgewinne

Ziehung am 6. u. 7. November

Haupt- 75000 30000

gewinn

10000 Mk. bares Geld.

Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.

versendet Glücks-Kollekte

Heint. Deecke, Krenznach

Für die Beweise herzlicher Teilnahme bei dem
Tode meiner unvergesslichen Gattin, unserer lieben
Mutter, Schwester und Schwägerin

Frau Josefine Buttlar

geb. Brück

sagen wir allen, besonders dem hochwürdigen Herrn
Pater Karl Münz für die tröstenden Worte am Grabe
herzlichsten Dank.

Heinrich Buttlar

nebst Kindern,

Käthe Brück.

Westerburg, den 2. Oktober 1917.

Zeichnungen

auf die 7. Kriegsanleihe

werden von uns entgegengenommen.

Wir geben auf Wunsch Spareinlagen
für Zeichnungen frei, wenn dieselben
bei uns erfolgen. Rückzahlungen zu
dem genannten Zweck erfolgen ab 29.
September.

Kreis-Sparkasse des Kreises Westerburg.

Beilage zu No. 114 des Kreisblatt

5. Oktober.

für den Kreis Westerbург.

1917

Die Ausführungsbestimmungen

Kreis Westerburg (Kreisblatt Nr. 83) zu der Bekanntmachung des stellv. Gen. Adm. des 18. A. v. 20. 6. 17 betr. Übernahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Zinn, Bronze) — Kreisbl. Nr. 70 — werden infolge des Erlasses Nr. Me. 1700/8 17. A. v. 2. 10. 1917 — Kreisbl. Nr. 112 — wie folgt ergänzt bzw. abgeändert.

§ 1.

Der in § 2 festgesetzte Termin für die freiwillige Ablieferung wird bis zum 31. Oktober d. J. hinausgeschoben und wird Zuschlag von 1,0 M. für das kg gewährt, wenn die Ablieferung bis zu diesem Tage erfolgt ist.

§ 2.

§ 4 der Ausführungsbestimmungen im Kreisbl. Nr. 83 ersetzende Fassung:

Fahren bei der Ablieferung, Auszahlung des Uebernahmepreises, Stellung von Ausbaupersonal.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben. Die Abnahmebeamten stellen das Gewicht der abgelieferten Gegenstände fest und geben an, zu welcher Gruppe A—C sie gehören, mithin zu welchen Preisen die Gegenstände übernommen werden.

Der Uebernahmepreis wird, soweit als irgend möglich, unmittelbar nach erfolgter Ablieferung ausgezahlt.

Erfolgt die Zahlung sofort, so bestätigt der Ablieferer durch schriftliche Mitteilung der von ihm gemachten Angaben und Empfang des ausgezahlten Betrages. Eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag kann verlangt werden.

Erfolgt die Zahlung nicht sofort, z. B. weil über die Berechnung des Empfangsberechtigten Zweifel bestehen, oder weil aus anderen späteren Zahlung verlangt wird, oder weil andere Gründe die sofortige Auszahlung des Uebernahmepreises vorliegen, so dem Ablieferer bei der Ablieferung ein Auerkenntnischein auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis die genaue Adresse des Eigentümers und die darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer zahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte, so wird der Betroffene beim zuständigen Kreisaußenrat die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 27, 31 und die Gruppe C, Ziffer 24, in Betracht.

Die Anträge sind bis zum 25. Oktober 1917 an den Kreisaußenrat einzureichen. Die Antragsteller sind berechtigt, die Zahlung des Zuschlages von 1 Mark für das Kilogramm auf die Ausbau angemeldeten Gegenstände zu verlangen, wenn die Zahlung bis zum 15. Dezember 1917 erfolgt.

§ 3.

Die Bezahlung erfolgt durch die Gemeindefasse.

Westerburg, den 3. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußenrates.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Ausführungsbestimmungen sind zur Kenntnis der Gemeindefassen zu bringen. Sie wollen über die in jedem Monat eingegangenen Metallmengen am 1. jeden Monats eine Zeitanzeige nicht erforderlich. Die Sammelstellen, die die Bürgermeisterämtern sind haben zu prüfen bei der Ab-

ob der angebotene Gegenstand für die Reichsmilitärkasse Wert hat, d. h. ob er nicht aus Eisen, Zinn usw. besteht und nur eine dünne Auflage aus Sparmetall hat, ob er angenommen werden kann (Gegenstände, deren Annahme nicht unterfragt ist, dürfen angenommen werden).

zu welchem Preis der Gegenstand angenommen werden kann. (Zur Erleichterung erhalten Sie eine Liste.

den Preisen der Bekanntmachung Nr. M. c. 1/3. A. vom 20. Juni 1917

müssen angenommen werden:

Einrichtungsgegenstände, welche in der Bekanntmachung selbst genannt sind;

Einrichtungsgegenstände, die in der Nachtragsliste genannt sind; Die Nachtragsliste wird besonders veröffentlicht im Kreisblatt.

Einrichtungsgegenstände ähnlicher Art wie die vorgenannten, auch wenn sie nicht namentlich aufgeführt

sind. Solche Gegenstände (nicht Altmaterial, Halbfabrikate, Betriebssteile s. B 1, 2, 3) nimmt die Sammelstelle zu den Preisen der Gruppe A an. Höchstgewicht für selbständige Entscheidungen 50 kg.

4. Einrichtungsgegenstände, die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, in kleinen Mengen von Ladenbesitzern, Kleinhändlern usw. (nicht von Fabrikanten), wenn sie zugleich mit anderen aus dem Haushalt des Ablieferers stammenden Gegenständen angeboten werden. Das Gesamtgewicht der zur Ablieferung gelangenden, zum Verkauf bestimmten Gegenstände soll jedoch im einzelnen Falle 50 kg nicht übersteigen.

B. dürfen nicht angenommen werden:

1. Altmaterial, d. h. abgebrauchte Metallstücke und solche Gegenstände, die sich in einem Zustand befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können;

2. Halbfabrikate, wie Rohre, Bleche, Stangen, Drähte, Riete usw.; denn hier handelt es sich um Materialien und nicht um Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände;

3. Betriebssteile, neue oder gebrauchte, aus gewerblichen Betrieben, wie Rohrleitungen von Heizungs- und Maschinenanlagen, Armaturen von Dampfesseln u. dgl., Stopfbüchsen, Logenschalen, Zahnräder, Transmissionssteile Automobilbetriebssteile; denn diese Stücke sind keine Einrichtungsgegenstände;

4. größere Posten von Einrichtungsgegenständen (mehr als 50 kg), die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

Für alle unter B 1 bis 4 genannten Stücke bleiben die Bestimmungen des § 10 b der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10 15 A. v. in Kraft. Demnach dürfen sie angenommen werden gegen einen Uebernahmepreis von: 1,70 M. für das kg Kupfer, 1,00 M. Messing.

5. Haushaltsgegenstände, welche im § 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10 15 A. v. genannt sind. Diese dürfen gegen die Preise des § 7 dieser Bekanntmachung angenommen werden.

Anderweitige Preisfestsetzung für Stücke der unter B genannten Arten.

Wenn Gegenstände der unter B genannten Arten angeboten werden, sei es in der Sammelstelle selbst oder durch mündliche und schriftliche Anfragen und wenn sich der Besitzer mit dem oben genannten Uebernahmepreis nicht einverstanden erklärt, so wollen Sie berichten.

Die Antwort wird nach Anhörung der Metallmobilmachungsstelle erteilt werden. Für Haushaltsgegenstände, welche nach den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10 15 A. v. bereits früher hätten abgeliefert werden müssen, können indessen immer nur die Preise des § 7 dieser Bekanntmachung in Frage kommen.

Gebrauchte Stücke, welche man der Sammelstelle zu den angebotenen Preisen nicht überläßt, sollen nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden. Sie sind mit Einwilligung des Ablieferers abzunehmen und besonders aufzubewahren, bis eine anderweitige Preisfestsetzung herbeigeführt ist.

Nach Möglichkeit wollen Sie den Uebernahmepreis unmittelbar nach der Ablieferung dem Ablieferer vorlagsweise durch die Gemeindefasse auszahlen lassen. Es erübrigt sich alsdann die Ausstellung eines Auerkenntnischeines.

Die Rückerstattung der vorlagsweise gezahlten Beträge an die Gemeindefasse erfolgt nach Einreichung der ordnungsmäßig geführten Listen an den Kreisaußenrat. Listen gehen Ihnen besonders zu. Die Ausstellung des Auerkenntnischeines wird hierdurch auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen der Uebernahmepreis aus bestimmten Gründen nicht unmittelbar nach der Ablieferung ausgezahlt wird.

Sämtliche Gegenstände gleichviel, ob sie aus Kupfer, Messing, Tombak, Bronze oder Rotguss bestehen, ob sie der Gruppe A, B oder C angehören, ob sie Beschlagteile besitzen oder nicht — das Gewicht der vorhandenen Beschlagteile aus anderem, als dem vorgeschriebenen Metall ist zu schätzen u. von dem Gesamtgewicht des Gegenstandes in Abzug zu bringen — sind nach richtiger Verwiegung und Unterverteilung in die Listen zusammen u. unsortiert zu lagern u. auf Abruf zu versenden.

Die sorgfältige Aufbewahrung der abgelieferten Gegenstände zum Schutze gegen Diebstahl pp. mache ich Ihnen besonders zur Pflicht.

Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen ohne Anschriften zu.

Westerburg, den 3. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußenrates
des Kreises Westerburg.

Zu Nr. M. Mob. St. 1511/8. 17. R. R. A.
Betrifft: **Einrichtungsgegenstände.**

Ergänzung

der in der Bekanntmachung M. c. 1/3. 17. R. R. A.
vom 20. Juni 1917 aufgezählten beschlagnahmten
Gegenstände.

Die Sammelstellen können zu den im § 7 der Bekanntmachung M. c. 1/3. 17. R. R. A. genannten Preisen außer den beschlagnahmten Gegenständen auch andere ähnlicher Art annehmen, z. B. zu den Preisen der

Gruppe A

Armbänder
Autozubehörteile, wie Guppen, Gas-
entwickler, Notschlüssel usw.
Badeöfen, außer Betrieb gesetzte
Bettwärmer
Bierhähne, kleine
Bierwärmer
Bilderrahmen
Blumensprizen
Blumentöpfe und -stübel
Briefschreiber
Broschen
Bügelgeräte
Denkmäler
Einrichtungsgegenstände aus Ställen
Fahnenstangenprizen
Fingerhüte
Flaschenorkelstücke
Gardinenstangen-Endknöpfe
Gashähne, kleine
Gießkannen
Gramophon-Trichter, -Arme usw.
Gurthalter für Rolläden
Jardinieren
Kämme
Kartenpressen
Ketten aller Art aus Kupfer und
Messing
Klingelzüge und Klingelknöpfe
Knöpfe von Kleidern und Uniformen
Kollektorbüchsen
Kugeln von Kopierpressen
Kote
Medaillen
Möbelunterzüge
Munitionsfuterkissen aus Messing,
wie Pulvermaße, Kugelfeger,
Schrotfüller, Zündhütchenzangen,
Umbföhrer usw.

Nadeln
Ofenrohrabschlußringe
Oellampen
Platten
Plattfuchsenlöten
Reinigungsbedel an Öfen usw.
Reklamegegenstände
Roller von Betten, Tischen usw. mit
Messingringen dazu
Schallbecher von Orgeln, Orchestern
usw.
Schellen an Wagen und Geschirren,
für Pferde, Rinder usw.
Schienen an Treppen
Schlittengelände
Schlüssel
Schlüssel aus Messing
Schlüsselanhänger
Schlüsselgehäuse
Schmuckstretgitter
Schnallen
Sparbüchsen
Spielmarken
Staubsauger-Zubehörteile
Stufenvorstoßschienen
Tischglocken
Toilettenpapierhalter
Türschlüssel
Uhrgehänge
Uhrketten
Uhrschlüssel
Vereinsabzeichen
Wasserhähne, kleine
Zigarettenaschen
Zigarettenstaschen

Gruppe B

Albumständer
Aschenbecher
Beschlüge an Möbeln, Koffern usw.
Bestandteile von Beleuchtungs-
geräten, Fernrohren, Apparaten, op-
tischen, physikalischen und ähnlichen
Instrumenten
Bierglasbedel aus Kupfer und Messing
Bierglasunterzüge aus Kupfer und
Messing
Brotkörbe
Bücherständer
Bürstenbleche
Elektrifizierapparate
Fenstergriffe und Fensterknöpfe
Firmen- und Namensschilder unter
250 qcm Bezeichnungsschilder
Gewichte unter 100 g Stückgewicht
Griffe von Schubladen, Klavieren usw.
Teile aus Kupfer und
Messing, da alle aus
anderem Material be-
stehenden Stücke vor
der Ablieferung ent-
fernt werden müssen.
Kronen
Lampen
Leuchter
Langschilder an Türen
Messerbänke
Notenständer
Ofenvorleger, Raminvorleger mit dazu
gehörigem Feuergeschirr
Raffertservice
Schilder von Registrierkassen
Seifenhalter an Ketten
Spielsteller
Stammfahnen und -tafeln
Terglashalter
Tortenschalen
Türklinken
Uhrgehäuse
Vogelfänge
Wahrzeichen der Geschäftskasse,
z. B. Aufhängeschilder der Bar-
biere, Kupferfessel der Kupfer-
schmiede, Butterkugeln, Zuckerhüte,
Schirme, Schlächterhaken
Wasserzugketten
Zahnstochergefäße
Zuckerzangen

Gruppe C

Ausstattungsbeschlüge an Geschirren
von Zugtieren
Ausstattungsbeschlüge an Wagen
(Durus)
Bierhähnen
Bierhähnen
Bowlen aus Haushaltungen
Bronzefiguren (Kleinplastik)
Feuerzeuge
Gongs aus Kupfer und Messing
Kaffeekannen
Kaffeemaschinen
Kuchenplatten
Küchenservice
Menagen
Messinggeschalen zu Säulen und Tische-
wagen
Milkannen
Musikinstrumente
Nippeschalen
Obstmesser
Obstmesserständer
Rauhservice
Samoware
Säulenwagen
Schablonen zum Wäschezeichnen
Schreibzeuggarnituren
Selbstschalter
Serviettenringe
Streichholzständer
Tafelaufsätze
Tafelgeschirre
Teekannen
Teemaschinen
Thermometer
Wägen
Weinkühler aus Haushaltungen
Zigarettenabschneider
Zigarettenanzünder
Zuckerboxen

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über
den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 607).

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Ver-
kehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607)
wird für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohen-
zollernschen Lande und der Insel Helgoland nachstehendes ver-
ordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2
Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt vorbehaltlich der
Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähn-
lichen Jagden (Drück-, Riegel-, Stöberjagden, Streifen u. dgl.)
von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-,
Dam-, Schwarz- und Rehwild, sowie an Hasen, Kaninchen und
Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffer
2-5).

2. Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenwild (Rot-, Dam-,
Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Ka-
ninchen und Fasanen) bleiben zur freien Verfügung des Jagd-
berechtigten mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar
an Verbraucher oder an zugelassene Wildhändler (Ziffer 11) er-
folgen darf (Mindeststrecken).

3. Der drei Stück Schalenwild überschreitende Teil einer Jagd-
strecke ist zur einen Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs
an Wildbret in der Umgebung des Jagdortes, zur anderen Hälfte
Ablieferung an die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesrats-
verordnung) bestimmt. Ein hierbei überschüssiges Stück ist an
die Abnahmestelle abzuliefern. Den hiernach für den örtlichen
Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke darf der Jagdberechtigte
unmittelbar an Verbraucher, die innerhalb des Kreis kommunal-
verbandes des Jagdortes ihren Wohnsitz haben, nicht aber an
Gastwirtschaftsbetriebe veräußern; soweit dies nicht geschieht, dar-
f das Wild vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung der Kreis-
wildstelle (Ziffer 13) nur an die Abnahmestelle (Ziffer 12) ver-
kauft werden.

4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Drei-
teilung mit der Maßgabe statt, daß ein Drittel, mindestens aber
10 Stück (vgl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur freien Ver-
fügung verbleibt. Der Rest ist, wie bei Schalenwildjagdstrecken
(Ziffer 3) je zur Hälfte zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs
und zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmt. Die Ver-
schriften der Ziffern 2 und 3 über die Veräußerung des Wildes
finden entsprechende Anwendung. Ist die Jagdstrecke eine
große, daß bei reiner Drittelteilung dem Jagdberechtigten mehr als
50 Stück Niederwild zur freien Verfügung verbleiben würden, so
ist der diese Höchstgrenze übersteigende Betrag dem zur Ablie-
ferung an die Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlagen.

5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die ein-
zelnen Anteile zu verrechnen Stücke, welche sich nicht zu einem längeren
Transport eignen, sind in erster Linie auf die zu baldigem Ver-
brauch bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken
von Schalen- und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberech-
tigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziffer
auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Ver-
schriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die
verschiedenen Anteile können von den Oberpräsidenten erlassen
werden.

6. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach Anhörung der
zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagd-
schutzvereins die nach den Ziffern 2-4 den Jagdberechtigten zur
freien Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die
Ziffer 4 bezeichnete Höchstmenge von 50 Stück Niederwild unter
Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermäßigen. Eben-
falls kann der zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Teil
der Jagdstrecke nach Anhörung des Landesvorstandes des All-
gemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreise
wildstellen allgemein oder für einzelne Kreise zugunsten des
Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teiles herabgesetzt
oder an eine Höchstgrenze gebunden werden. Eine Herabsetzung
der dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenden
Mindeststrecken oder der in Ziffer 4 bezeichneten Höchstgrenze bedarf
der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt, nach Anhörung
der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagd-
schutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen nach Anhörung
allgemein oder für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von
Such-, Anstands- und Virschjagden unter Festsetzung einer
Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Mindest-
strecke den Vorschriften dieser Ausführungsanweisung zu unter-
werfen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Ober-
präsidenten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagdberech-
tigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treib-
(Drück-, Riegel-, Stöberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestim-
mung des Kreis kommunalverbandes bei diesem, der Kreiswild-
stelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist
verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentspre-
chend auszufuchen (Ziffer 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu
verwahren.

Wird veröffentlicht.

Westerburg, den 3. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

...beln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten
der Bundesratsverordnung) oder ortsüblichen Fuhrlohn
zur nächsten Bahnstation schaffen zu lassen, auch den Versand
die ihm etwa von dem Kreis-Kommunalverbande, der Kreis-
stelle oder der Abnahmestelle bezeichnete Empfangsstelle
Ziffer 12) für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle ord-
nungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den
Jagdberechtigten erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen
zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Ab-
nahme.
8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes
spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdbe-
rechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von
Mindeststrecken (Ziffer 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne
der Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten
Zeitpunkte dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist,
dass er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle
abgeben solle.
9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Er-
gebnis seines Jagdbetriebes einschließlich der Anstand-, Such-
und Pirschjagden genaue Listen zu führen, aus denen die Jagd-
zeit, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu er-
sehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Be-
hörden, insbesondere auch der Hauptwildstelle (Ziffer 10) und
der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern
Einsicht in diese Listen zu gestatten.
10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden
Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes
steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten, in der Hand einer in Berlin
angesetzten Hauptwildstelle, in der dem Allgemeinen Deutschen
Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vergütung
zugewährt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vornehmlich die
Sorge für die glatte Zuführung des Wildes an die nach ihrer
Bestimmung aus den einzelnen Wildgebieten zu beliefernden
Kommunalverbände. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen
Kommunalverbände, Kreiswildstellen, Abnahmestellen und Emp-
fangsstellen mit Anweisungen versehen, auch von diesen und den
einzelnen Jagdberechtigten und Wildhändlern jede gewünschte
Hilfe verlangen.
11. Der Handel mit Wild ist nur den vom Leiter des Kreis-
Kommunalverbandes der gewerblichen Niederlassung zugelassenen
Wildhändlern gestattet. Die Zulassung kann von der Haupt-
wildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind
solche Wildhändler zuzulassen, die den Wildhandel bereits
vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuer-
mäßig ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von
dem betreffenden Kommunalverband oder der zuständigen Kreis-
wildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.
12. Zweck der Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungs-
pflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen
Wildgebieten Abnahmestellen und in den gemäß Ziffer 10 zur
Ablieferung bestimmten Kommunalverbänden Empfangsstellen zu
richten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist zunächst ein
Wildgebiet zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine
Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der
zuständigen Kommunalverbände kann ein mit den Geschäften der
Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der
Abnahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.
Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild beim Jagd-
berechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu be-
tragten zugelassenen und mit Ausweis versehenen Wildhändler
zunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der
Hauptwildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die
geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Ab-
machungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle.
Die Beziehungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle
sind mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu
regulieren. Die Vereinigung von Wildhändlern
kann vom Kommunalverbande oder der Kreiswildstelle weitere
Voraussetzungen auferlegt werden.
Das der Abnahmestelle nach Ziffer 3 und 4 zufallende, zur
Bedienung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr
auf Weisung der Kreiswildstelle zu verwerten, kann aber gleich-
zeitig zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 bestimmt werden.
Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen
wird von den Kommunalverbänden ausgeübt. Die Aufsicht über
Abnahmestellen kann in Landkreisen auf eine Kreiswildstelle
übertragen werden, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagd-
schutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung
gewährt ist. Erfolgt keine Errichtung einer besonderen
Kreiswildstelle, so hat der Kreis-Kommunalverband die der Kreis-
wildstelle in dieser Ausführungsanweisung übertragenen Aufgaben
zu übernehmen.
Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den
zuständigen Stellen etwa weiter zu erlassenden Bestimmungen zu-
widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu 10000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf
die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne
Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.
Auf dem Ostufer der Maas setzte bei Einbruch der Dunkel-
heit schlagartig starkes Feuer an der Höhe 344, östlich von
(1907.)

15. Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkün-
digung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. A. : Hagen.

Der Minister
des Innern.
J. A. : Freund.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Bekanntmachung.

Wer im Kreise Westerbürg Treibjagden und ähnliche Jagden
(Druck-, Riegel-, Stöberjagden, Streifen und dergl.) abhält oder
abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage dem
Kreis-Ausschuß anzuzeigen. Das voraussichtliche Streckenergebnis
ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

Zu Ziffer 2 der vorstehenden Anweisung bemerke ich, daß
durch die Befassung gewisser Mindeststrecken zur freien Verfü-
gung des Jagdberechtigten hinsichtlich des Verbrauchs die Be-
stimmungen über die Anzeigepflicht des § 9 letzter Absatz und
über die Markenpflicht der §§ 1 und 10 der Verordnung über
die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. 8. 1916 (R. G. Bl.
von 1916 S. 941) unberührt bleiben. Zuwiderhandlungen
werden nach § 14 vorgenannter Verordnung bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Ablieferungspflicht von Wild
nach vorstehender Anweisung und gegen die Anzeigepflicht von
Jagden nach dieser Bekanntmachung werden nach § 6 der Ver-
ordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. 7. 1917 (R. G. Bl.
Nr. 129 v. 1917) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes,
auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden,
ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

Westerburg, den 2. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Abicht.

In die Herren-Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bestimmungen zur genauesten Beachtung und
sofortigen ortsüblichen Bekanntmachung.

Westerburg, den 2. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Geldwirtschaftliche Kriegslasten.

Ein schweres Geschick hat dem deutschen Volke Lasten von
unerhörter Höhe auferlegt. Aber wie der Mensch mit seinen
höheren Zwecken wächst, schafft sich das deutsche Volk unter dem
Druck der Bürde. Das fleißigste Volk der Erde hat im Welt-
krieg eine unvergleichliche Anpassungsfähigkeit bewiesen, die ihm
eine gütige Vorsehung mit auf den Weg gab. Für einen erheb-
lichen Teil der Kriegsanleihe-Zinslasten ist bereits die Deckung
in die Wege geleitet. Damit wird fortgefahren werden. Ueber-
haupt erscheinen unsere Lasten erst dann im rechten Licht, wenn
man sie in Vergleich stellt mit den Erwerbsquellen des deutschen
Volkes, aus denen die Deckung der Reichsverbindlichkeiten erwächst.
Wir sind besser daran als unsere Feinde, den der geldkräftigste
Gegner muß, wenn er seine Bundesgenossen am Gängelband be-
halten will, auch deren Finanzsorgen tragen. Da die täglichen
Kriegslasten der Feinde mehr als doppelt so groß sind wie die
unsrigen und die Feinde mit ihrem entwerteten Geld im Aus-
land große Einkäufe machen müssen, dürfen wir uns sagen:
Solange diese Glauben, den Zuwachs täglicher neuer Lasten er-
tragen zu können, brauchen wir erst recht nicht zusammenzucken.
Amerika gewährt seine geldwirtschaftliche Hilfe nicht umsonst, und
was augenblicklich eine geldwirtschaftliche Entlastung für die
Feinde ist, ist für die Zukunft wegen der Zinsen und der Kapi-
talrückzahlung eine bedrohliche Last.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier. 4. Okt. 1917. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die gestrige Kampftätigkeit des Feindes in Flandern glich
an den Vortagen: Tief in das Gelände hinter unseren Stell-
ungen reichendes und auf die belgischen Ortschaften gerichtetes
starkes Störungsfeuer, gegen einzelne Abschnitte unserer Kampf-
zone in der Mitte der Schlachtfrent zu heftigster Wirkung in Feuer-
stößen zusammengefaßt.

Die Nacht hindurch hielt vom Houthouster Wald bis zur
Eg der gewaltige Artilleriekampf unvermindert an; heute morgen
steigerte er sich zum Trommelfeuer.

Mit dem Einsatz starker englischer Angriffe im Bogen um
Ypern ist die Schlacht in Flandern von neuem entbrannt.

Bei den anderen Armeen war infolge schlechter Beobach-
tung die Gesechtstätigkeit tagsüber meist auf ein geringes Maß
beschränkt; erst gegen Abend lebte sie auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Auf dem Ostufer der Maas setzte bei Einbruch der Dunkel-
heit schlagartig starkes Feuer an der Höhe 344, östlich von

Samogoneux, ein. Tiefgegliedert brachen die Franzosen bald darauf zum Angriff vor, um die von uns gewonnenen Stellungen zurückzuerobern. Der Ansturm brach in der Abwehrwirkung unserer Artillerie und an der zähen Widerstandskraft der Württemberger verlustreich und ergebnislos zusammen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Lebhafte Artilleriekämpfe entspannen sich zeitweilig dicht westlich der Mosel und im Sundgau; Angriffe erfolgten dort nicht.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Jäsofsstadt, Dinaburg und am Jbrucz, sowie im Donautnie bei Galaz nahm die Feuerfähigkeit vorübergehend zu; Erkundungsgefechte verliefen an mehreren Stellen für uns erfolgreich.

Macedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Kaiser Wilhelms Glückwunsch.

Wtb Berlin, 2. Oktober. Im Anschluß an den täglichen Vortrag des Generalfeldmarschalls von Hindenburg über die Lage an den Kriegsschauplätzen fand bei Seiner Majestät dem Kaiser Mittagstafel statt. Bald nach Beginn erhob sich Seine Majestät und feierte den Feldmarschall als Héros des deutschen Volkes. Gleich König Wilhelm und seinen Paladinen sei es ihm vergönnt, im hohen Alter noch Taten weltgeschichtlicher Bedeutung zu vollbringen. Der Kaiser dankte ihm dafür im Namen des ganzen Heeres und Volkes. Die geliebte und verehrte Gestalt des Feldmarschalls werde in kommenden Jahrhunderten sagenhaft umwoben werden. Er wünsche, daß Gott ihn für weitere Taten erhalte, zum siegreichen Ende des Kampfes, aus dem ein starkes, gesundes und geachtetes Deutschland hervorgehen werde. In seiner Antwort dankte der Feldmarschall seinem kaiserlichen und königlichen Herrn für das in ihn gesetzte Vertrauen, das er in Heer und Volk rechtfertigen werde.

Die Entente und die Papstnote.

W.B. Lugano, 3. Okt. Nach der Agenzia Volta werden die Verbandsregierungen die Friedensnote des Papstes nicht auf diplomatischem Wege beantworten, sondern eine feierliche Erklärung über die Kriegsziele abgeben.

Direktes Vermittlungsangebot des Papstes?

Die Mitteilung des „Giornale d'Italia“, der Papst habe den Ententemächten ein direktes Vermittlungsangebot unterbreitet, da er über die Absichten der Mittelmächte hinlänglich unterrichtet sei, kann, wie die „Germania“ schreibt, an Berliner amtlicher Stelle allerdings noch nicht bestätigt werden, doch dürfte die Nachricht, wie das letztgenannte Blatt von einer Stelle hört, die es für wohlunterrichtet ansieht, ihre Richtigkeit haben.

Verlangen nach Aufnahme sofortiger Friedensverhandlungen in Frankreich.

El. Genf, 2. Oktober. Die auf der Pariser Sozialistenkonferenz zum Siege gebrachte Resolution der diesjährigen Minderheit wünscht sofortige Aufnahme von Friedensverhandlungen mit dem Feinde ohne vorangegangene Erklärungen über Elsaß-Lothringen.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 5. Okt. 1917

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Bekanntmachung vom 20. September 1917 für den 8. Oktober 1917 eine allgemeine Bestands- und Verbrauchsaufnahme von Papier, Karton und Pappe angeordnet worden ist.

Die vorgeschriebenen Anzeigen nicht nur von den an der Papierherstellung, dem Papierhandel und der Papierverarbeitung beteiligten Gewerbetreibenden, sondern von allen Verbrauchern zu erstatten, deren Bezug im Jahre mehr als 1000 Kilogramm betragen hat.

Es wird nochmals empfohlen, die für die Meldung vorgeschriebenen Fragebogen unverzüglich von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Berlin C 2, Breite Straße 8/9, gegen Einsendung von 30 Pfg. für 3 Fragebogen, 25 Pfg. für deren Uebersendung und eines mit der Aufschrift des Anzeigepflichtigen versehenen Altenbriefumschlages einzufordern. Das Unterlassen der Anzeige zieht die in der Bekanntmachung angedrohten Strafen nach sich und kann weitere erhebliche geschäftliche Nachteile für den Säumigen zur Folge haben.

Bezirksrat für die Raiffeisen-Genossenschaften. Am Donnerstag, den 11. Oktober, nachmittags 2 Uhr findet im Gasthaus „Zum Grünen Wald“ in Westerbürg ein Bezirksrat der Raiffeisen-Genossenschaften für die Kreise Westerbürg und Marienberg statt. (Siehe Inserat.)

Richard Klein, der bekannte Münchner Kunstmaler hat hier ein echtes Bild der deutschen Mähe- und Wehrkraft geschaffen. Unermüdlich, voll ruhiger Selbstverständlichkeit erfüllt die Bauersfrau die Pflichten ihres Mannes in Feld und Garten. Die fruchtbare Erde darf nicht brach liegen, denn mehr als je bedarf das deutsche Volk des Getreides. Und ihr Mann hat jetzt höhere Pflichten zu erfüllen. Ihn hat das Vaterland gerufen, damit er die Heimat schütze, damit er mithelfe, den großen schützenden Wall zu bauen, hinter dem deutsche Frauen ihre Tatkraft üben können. Ein Bild ernster, strenger Pflichterfüllung ist es, ein Beweis dafür, daß der Bauer die Schlachtfeldstunde seines Volkes begreift und vollen Anteil an seinem endgültigen

Siege zu erringen sucht. Wie von ihm, so wird aber von uns allen äußerste Pflichterfüllung verlangt. Sollen wir unsere Pflicht weniger begreifen, unsere Hilfe jetzt verweigern, wo uns das Vaterland ruft: Setzt den Krieg gewinnen! Zeichne Kriegsanleihe! Also äußerste Pflichterfüllung eines jeden Deutschen!

Die Handelskammer Limburg (Bahn) macht denjenigen Firmen ihres Bezirkes, welche geschäftliche Beziehungen in der Schweiz haben, auf Wunsch eine wichtige Mitteilung.

Wentershausen, 24. Sept. Dem Seminaristen Wilhelm Benzel wurde für Tapferkeit vor dem Feinde in den schweren Kämpfen am Winterberg das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Fliegerangriff auf Frankfurt.

Gestern abend 10.30 Uhr erschienen, rechtzeitig gemeldet und von den Abwehrgeschützen lebhaft beschossen, mehrere feindliche Flieger und warfen auf Frankfurt und Umgebung eine größere Zahl Bomben ab. Soweit bisher feststeht, sind im Weichbild der Stadt in verschiedenen Stadtteilen 18 Bomben niedergefallen, die geringen Sachschaden anrichteten und nach den bis jetzt eingegangenen Meldungen 5 Personen verletzten. Um 11.35 Uhr war der Angriff beendet.

Briefkasten.

Zahl der der U-Boote. Ihre Schätzung ist zu niedrig gegriffen. Die genaue Zahl darf aus militärischen Gründen nicht veröffentlicht werden. Durch Zeichnung auf die neue Kriegsanleihe können Sie den U-Bootkrieg wirksam fördern und unsere Gegner zum Frieden zwingen.

A in S Wenn Sie Mk. 5 000 zeichnen wollen, empfiehlt sich der Kauf von 5 0/10igen Kriegsanleihen. Die 4 1/2 0/10igen Schatzanweisungen werden nur in großen Stücken von Mk. 1000 und darüber ausgegeben, während die Stückung der Kriegsanleihen mit Mk. 100 beginnt. Für Ihre Zwecke würden wir der leichteren Teilbarkeit halber zu Stücken von Mk. 200 und Mk. 500 raten.

Fr. in K. Sie überlegen sich immer noch, ob Sie zeichnen sollen. Denken Sie an das Faustwort: „Doch der den Augenblick ergreift, das ist der rechte Mann!“

Bekanntmachung.

Morgen Sonnabend vorm. werden die Brotkarten für die nächsten 4 Wochen ausgegeben

Westerbürg, den 5. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 7. d. Mts. abends 8 Uhr findet im Saal „Hotel zum Löwen“ eine allgemeine Bürgerversammlung statt, in welcher hauptsächlich die wirtschaftlichen Maßnahmen erörtert werden sollen.

Wegen der Wichtigkeit und zur Erörterung kommenden Bestimmungen pp. werden sämtliche Damen und Herren dringend gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Westerbürg, den 4. Oktober 1917.

Der Magistrat. Rappel.

Bekanntmachung.

Die von den Kartoffelerzeugern zu führende Liste, in welcher die geerntete Kartoffelmenge täglich einzutragen war, ist am Montag, den 8. d. Mts. vorm. auf dem Bürgermeisteramt zur Einsicht vorzulegen. Nach den Endzahlen dieser Liste wird das Lieferlohn eines jeden Kartoffelerzeugers festgestellt.

Westerbürg, den 4. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung: Rappel.

Der Frankfurter Hausfrauenbund Frankfurt a. M. Goethestrasse 10

sucht sofort Köchinnen, Allein-, Haus- und Kinder mädchen Vermittlung kostenlos. Für gute Unterkunft bis zum Antritt der Stelle sorgt der Verein.

Erntezit und Erntesehen.

Unter der schützenden Mauer, mit der die deutschen Soldaten in hartem unerbitterlichem Kampfe gegen eine Welt von Feinden die deutsche Heimat umgeben, hat der deutsche Bauer seinem Volke den Acker bestellt, und Gott hat seiner unermüdblichen Arbeit den Segen gegeben. Die Auszehrungspolitik unserer Feinde versagt wieder einmal. Deutschland kann und darf nicht wirtschaftlich zu Grunde gehen. Alle Deutschen haben bis jetzt einmütig an dem eisernen Werk auf den endgültigen Frieden hingearbeitet. Der deutsche Bauer und mit ihm die ganze deutsche Heimat wird gemeinsam mit den herrlichen Truppen das Werk vollenden. Die 7. Kriegsanleihe mahnt zur Zeichnungspflicht! Ihr deutschen Bauern gebt Euer Geld heraus, Du deutsches Volk verleihe Deine Stunde, der Frieden ist nahe, wenn Du Kriegsanleihe zeichnest!